



X. 5^m Q.

(3, 455.)



Cirkularverordnung

vom 7ten Jun. 1792.

die

Ausführung des Hafers

betreffend.



Da zu Folge eingezogener sicherer Nachrichten, nicht nur in den Churfürstl. Sächsis. Landen die Ausfuhr des Hafers untersagt, sondern auch neuerlich in dem benachbarten Erfurthischen Gebieth, sogleich nach der eingegangenen Gewißheit von dem bevorstehenden Durchmarsch der nach dem Rhein bestimmten Königl. Preuss. Truppen, ein Verboth der Ausfuhr des Hafers angelegt worden; so hat dieses bey Ihro Herzogl. Durchl. Unserm gnädigst regierenden Landesherren, den Entschluß zu wege gebracht, des in den hiesigen Landen demahlen noch befindlichen Hafervorraths, wenigstens bis nach völliger Beendigung des gedachten Durchmarsches, oder doch bis nach erfolgter Wiederherstellung des freyen Hafer-Commerciü in den benachbarten Landen, sich zu versichern, und deswegen die Exportation des Hafers ins Ausland, bis auf weitere Verordnung, wie hierdurch geschieht, jedermänniglich zu untersagen. Würde jemand diesem Verboth zuwider handeln; so soll, wenn der Contravenient noch über der Exportation selbst betreten und mit dem bey sich habenden Hafer angehalten wird, der letztere confiscirt, wofern aber die Exportation bereits wirklich vollbracht worden, der Uebertreter jedesmahl mit dem Betrag des Werths, in welchem der ausgeführte Hafer zur Zeit der Exportation nach dem Marktpreis gestanden hat, bestraft werden. In denjenigen Fällen, wo dem Denuncianten, es sey durch Confiscation des Hafers, oder an Gelde, eine Strafe diktiert wird, soll der dritte Theil davon dem Denuncianten, und in denjenigen Fällen, wo eine wirkliche Bestrafung zwar nicht geschieht, jedoch der Denunciat in die Erstattung der aufgelaufenen Unkosten condemnirt wird, eine Remuneration von acht Groschen dem Denuncianten aus dem Vermögen des Denuncianten verabreicht werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das gegenwärtige Verboth auf keine andere Art von Getraide, oder Fourage, gezogen werden darf, und daß daher die Ausfuhr des Waizens, des Kornes, der Gerste, der

der Hülsenfrüchte, des Heues, und des Strohs vor wie
nach ferner verstatet bleibet.

Die gegenwärtige Circularverordnung ist sofort von den
sämmlichen Unterobrigkeiten des hiesigen Herzogthums in den
ihnen anvertrauten Ortschaften, und zwar, mittelst der ih-
nen hierdurch zugleich ertheilten Commission, auch den da-
selbst wohnhaften schrifttäsigen Personen, gehörig zu publici-
ren. Hiernächst haben nicht nur die Unterobrigkeiten ihres
Ortes auf die strecklichste Befolgung der gedachten Verordnung
genaue Aufsicht zu führen, sondern es ist auch an die sämmt-
lichen Forst-Zoll-Geleits- und Policenbedienten, so wie an
die Dragonerpostirung, dieserhalb gleichfalls das Nöthige ver-
füget worden. Friedenstein den 7ten Jun. 1792.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

Ma 1698

VD 18

ULB Halle

005 406 390

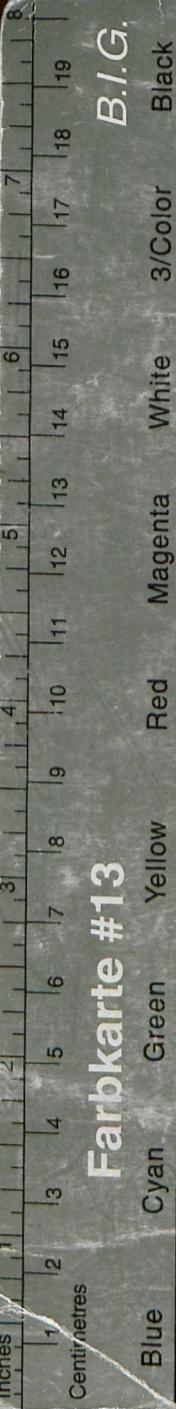
3



m. c.

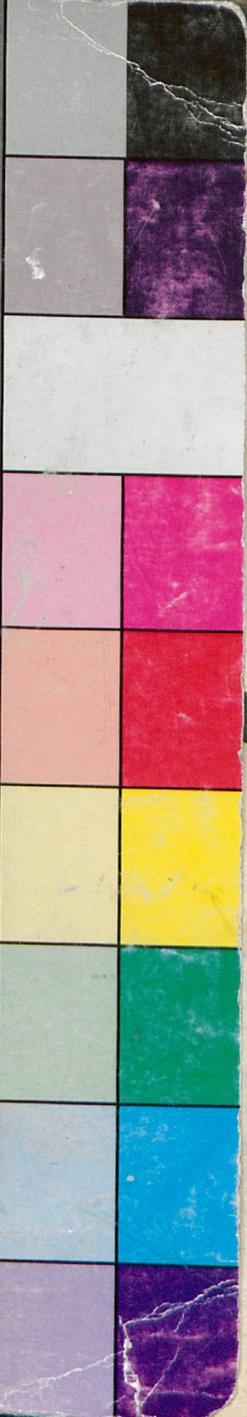






B.I.G.

Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue



Farbkarte #13

ularverordnung

vom 7ten Jun. 1792.

die

nung des Hafers

betreffend.

